

ich sehr wohl, und stimmen vollkommen mit ihm überein, was das Grammatische betrifft; aber was das Reelle betrifft, durchaus nicht. Die Stände Sachsens sind Vertreter des Volkes, daran ist kein Zweifel. Hier handelt es sich aber um eine Lebensfrage aller deutschen constitutionellen Verfassungen, und folglich ist es das Volksinteresse, welches gebieterisch eine Aeußerung fordert; und was das allgemeine Volksinteresse fordert, also auch die moralische Würde der Volksvertreter, das scheint mir eine Sache zu sein, über deren Competenz kein Zweifel obwalten kann.

Bürgermeister D. Groß: Ein Zwiespalt zwischen einer Regierung und dem größten Theile des Volkes, wie er in dermaliger Zeit in Hannover offenkundig am Tage liegt, ist gewiß höchst beklagenswerth und muß die Brust eines jeden Deutschen, namentlich eines jeden Bürgers eines constitutionellen Staates, mit dem tiefsten Schmerz erfüllen. Allein in Beziehung auf die Aeußerung der Theilnahme hierbei von Seiten der Ständeversammlung eines andern deutschen Staates kann ich nur den Ansichten beipflichten, welche von der Deputation in ihrem Berichte niedergelegt worden sind. Insbesondere halte ich den Antrag der zweiten Kammer unter 1 für überflüssig, da ich die feste und gewisse Ueberzeugung habe, daß unsre hohe Staatsregierung den in dieser Hinsicht bei dem letzten Ländertage gegebenen Zusicherungen mit der größten Gewissenhaftigkeit nachgekommen ist, und auch ferner nachkommen wird. Dagegen werde ich dem Antrage der Deputation sub 2 beistimmen, denn ich kann die Ansicht des Hrn. Vicepräsidenten nicht theilen, daß ein solcher Antrag dem Artikel 89 der Verfassungsurkunde entgegenlaufe. Der Antrag ist nicht darauf gerichtet, irgend eine Mitwirkung bei Fassung der Bundesbeschlüsse oder eine Cognition darüber in Anspruch zu nehmen, sondern er geht lediglich dahin, die bereits früher nach der provisorischen Geschäftsordnung als Regel anerkannte Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle durch den Druck wieder mehr in Ausübung zu bringen, als es in der letzten Zeit geschehen ist, und an dieser Veröffentlichung hat wohl jeder den Ländern des deutschen Bundes angehörige Staatsbürger ein wesentliches und lebhaftes Interesse. Eben so wenig scheint mir auch seine Befürchtung begründet zu sein, daß vielleicht ein solcher Antrag, der von der Ständeversammlung ausgehe, gerade um deswillen weniger Anklang finden möchte. Es ist dem Antrage hinzugefügt, daß der hohen Staatsregierung die Bemessung des Zeitpunktes, wo ein solcher Antrag mit Hoffnung auf Erfolg zu stellen sei, überlassen werden soll. Die Staatsregierung wird gewiß einen Zeitpunkt zu wählen wissen, wo eine solche Befürchtung nicht Platz ergreifen kann. Zugleich muß ich auch noch in Bezug auf die Aeußerung des Domherrn D. Schilling bemerken, daß ich dem Antrage der Deputation beistimmen muß, die Competenz des zu errichtenden Bundesgerichtshofes nicht auf den Fall der Justizverweigerung auszudehnen. Ich zweifle nicht, daß selbst die zweite Kammer ihrem Vorschlage die Deutung nicht gegeben hat, welche ihm Domherr D. Schilling unterlegt, indem er dem Bundesgerichtshofe selbst über

den Gegenstand der Justizverweigerung die Entscheidung zugehen will. Es würde das ganz gegen die allgemeinen Rechtsregeln laufen, wornach ein Beklagter seinem ordentlichen Richter nicht entzogen, und eine Rechtsache dem competenten Forum nicht entnommen werden darf. So wird die Bundesversammlung, wie bisher in vielen Fällen geschehen, nur dahin wirken können, den Weg des Rechts für die Betheiligten bei dem competenten Gericht offen zu halten, und weiter würde auch wohl die Competenz eines neuen Bundesgerichtshofes sich nicht erstrecken, und ich glaube, daß nach der Fassung des Vorschlags auch die zweite Kammer diese Ansicht gehabt hat.

Domherr D. Schilling: Wenn ich vorhin den Wunsch ausgesprochen habe, daß auch unsere Kammer dem ersten Antrage und Beschlüsse der zweiten Kammer beitreten möchte, so geschah es keineswegs aus dem Grunde, als ob ich geglaubt hätte, ohne einen solchen Antrag werde die hohe Staatsregierung nicht schon von selbst das, was ihr zeit- und zweckgemäß erscheint, thun und ergreifen; vielmehr bin ich meinerseits von dem lebhaftesten und festesten Vertrauen zu den constitutionellen Gesinnungen unsrer hohen Staatsregierung durchdrungen. Allein oft pflegt man, um einem Herzensbedürfnisse zu genügen, das noch als Wunsch oder Bitte auszusprechen, wovon man schon überzeugt ist, daß es auch ohnedies geschehen werde. Hierzu kommt, daß wir durch einen solchen Antrag ein öffentliches Zeugniß unserer Theilnahme an einem unglücklichen, uns durch das gemeinsame Vaterland verwandten Volke ablegen, und das wünschte ich allerdings öffentlich abgelegt zu sehen. Was übrigens die Bemerkungen des geehrten Sprechers vor mir anlangt, daß die zweite Kammer bei dem vierten und letzten Beschlüsse, indem sie des Falles der Justizverweigerung gedacht, nicht beabsichtigt habe, daß der zu errichtende Bundesstaatsgerichtshof selbst entscheiden solle, so muß ich dem widersprechen nach dem, was in den öffentlichen Mittheilungen uns darüber kund geworden ist. Denn ein Abgeordneter hat wörtlich den Artikel der Wiener Schlußacte angeführt, wo von der Befugniß und der Verpflichtung der hohen Bundesversammlung im Fall einer Justizverweigerung die Rede ist, und hat darauf aufmerksam gemacht, daß jener Antrag insofern weiter gehe, als der fragliche Bundesstaatsgerichtshof im Fall einer Justizverweigerung selbst entscheiden soll, wie es meines Wissens auch bei den ehemaligen Reichsgerichten der Fall war. Also die Ansicht der zweiten Kammer ist dies bestimmt gewesen. Ob sie zweckmäßig oder nicht? will ich dahin gestellt sein lassen; mir wenigstens scheint der Antrag allerdings zweckmäßig zu sein.

Ziegler und Klipphausen: Auf Anordnung des Hrn. Justizministers bin ich bei dem Punkte unterbrochen worden, den ich noch erwähnen wollte. Indessen will ich nur noch erwähnen, daß in der zweiten Kammer alles das, ohne von dem Hrn. Minister eine Unterbrechung zu erfahren, auch gesagt worden ist, daß in der badischen Kammer es viel kräftiger noch, als ich es würde gesagt haben, von verehrten Männern gesprochen worden ist, ohne daß dem Hrn. Minister v. Blittersdorf vermöge